



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-16_65

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-16_65

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

LETZE NACHRICHTEN LETZTE NACHRICHTEN LETZTE NACHRICHTEN

Bundesrätliche Informations- Politik:

Seit Tagen versuchten Studentenvertreter von Zürich und Lausanne vergebens eine schriftliche Stellungnahme des Departementes des Innern zu erhalten um die Zusammenhänge des Hochschulgesetzes und der Uebernahme der EPUL zu klären. Dies erschien den Studentenvertretern umso wichtiger, als Herr Cosandey, Direktor der EPUL, die Studenten diesbezüglich vage und zum Teil wissentlich falsch und tendenziös informierte.

Am Mittwoch Abend (27.10.68) erliess hierauf der Bundesrat eine diesbezügliche Stellungnahme zum neuen ETH - Gesetz und dessen Zusammenhang mit der Uebernahme der EPUL durch den Bund. Er tat dies nicht von sich aus und auch nicht ohne eine ganz bestimmte Absicht....

"Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Technischen Hochschulen steht in einem direkten inneren Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1969, gestützt auf einen einfachen Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1968 erfolgten Uebernahme der EPUL durch den Bund.

Leider konnte sich der Bundesrat zu keiner klareren Stellungnahme durchringen. Herr Martel, Generalsekretär des Departementes des Innern, gab den Studentenvertretern bereitwillig genauere Auskunft:

- Die Uebernahme der EPUL beruht auf einem einfachen Bundesbeschluss (vom 1.Okt.1968), gegen den kein Referendum ergriffen werden kann, hat also nichts zu tun mit dem in Frage gestellten Hochschulgesetz. Demzufolge wird die Uebernahme auch keine Verspätung erleiden.
- Wie wir bereits erklärt haben, legt das neue Gesetz einzig die neuen obersten Behörden der beiden Techn. Hochschulen fest: nämlich den Schulrat, und im Besonderen das Dreier-Direktorium. Falls das Referendum zustande käme, würde allein die Einsetzung dieser neuen Institution verhindert.
- Deshalb müsste ab 1. Jan. 1969 eine Uebergangslösung gefunden werden, welche vom Departement des Innern in Zusammenarbeit mit den beiden Hochschulbehörden erarbeitet werden müsste. Dies wurde sowohl von Herrn Martel, Minister Burckhardt, als auch Professor Jagmetti für durchaus möglich erachtet.

Jeder, der die politischen Möglichkeiten des Referendums wünscht, kann dazu stehen, ohne den Bundesstatus der EPUL zu gefährden.

referendum

ja

nein

ja

